

Hinweise

Die Meldebehörde trägt **auf Antrag** eine **Auskunftssperre** in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft, evtl. werden Nachweise gefordert (z. B. Urteile, gerichtliche Anordnungen, Bescheinigungen, Zeugenaussagen, ärztliche Atteste, Polizeiberichte).

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister bundeseinheitlich für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragungsdatum gespeichert. Sie kann - wie bisher schon - auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person wird vor der Aufhebung der Sperre hierüber unterrichtet.

Für eine Ablehnung der beantragten Auskunftssperre können Gebühren erhoben werden.

Erklärung

Ich beantrage die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG

Familiename, ggf. Doktorgrad, Vorname		Geburtsdatum
---------------------------------------	--	--------------

Anschrift:		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

Kontaktdaten:	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Für folgende weitere Person:

Familiename, ggf. Doktorgrad, Vorname		Geburtsdatum
---------------------------------------	--	--------------

Anschrift:		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

Begründung der antragstellenden Personen (bitte Rückseite benutzen)

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

BEGRÜNDUNG:

Hinweis: Eine Auskunftssperre aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ist nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Amtliche Vermerke: